

S3NEU Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 2

Gremium: Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 28.07.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

618 Ersetze

619 Erstattet werden nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original.

620 Durch

621 Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im
622 Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der
623 Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungs Aufwand zu
624 verringern.

Begründung

Erfolgt mündlich.